Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

8. Juli 1850. — Nro 154. — 8. Lipca 1850.

(1626) **Kundmachung** (3)

des k. k. galizischen Landes-Präsidiums.

Nro. 7775. Im Nachhange zu der Kundmachung vom 25ten Mai l. J. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Steuer-Direkzion zu Czernowitz zur Verwaltung der direkten Steuern in der Bukowina am 1ten Juli 1850 in Wirksamkeit trete.

Lemberg, den 1. Juli 1850.

Agenor Graf Gołuchowski,
k. k. gal. Landes-Chef.

(1624) **Konkurs.** (3)

Nro. 3315. Für die der k. k. Bergsaline- und Forstdirekzion unterstehenden Forstämter werden zwei Forstpraktikanten, jeder mit einem Taggeldsbezug von 45 kr. und drei Forstgehilfen, jeder mit einem Wochenlohnsgenuße von 3 fl. 30 kr. C. M. aufgenommen.

Die Kompetenten, bei welchen außer dem gewöhnlichen Elementarunterrichte, auch die nothwendigsten theoretischen und praktischen Kenntniße im Forst- und Jagdfache nebst einer gesunden für den Gebirgs-Forst- und Jagddienst hinlänglich kräftigen Körperkonstituzion vorausgesetzt werden, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen vier Wochen a dato entweder unmittelbar oder im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hierher einzureichen, und in selben sich über obige Erfordernisse, so wie über ihre allfällige Brauchbarkeit im Vermessungs- und Mappirungsfache, die zur vorzüglichen Empfehlung gereichen wird, dann über Alter, Familienstand, etwaige Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen, und die Erklärung beizufügen, ob und in wie fern sie mit Beamten der obigen Aemter oder dieser Direkzion verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Berg-Salinen- und Forst-Direkzion des Kronlandes Salzburg am 10. Juni 1850.

(1612) **Konkurs.** (3)

Nro. 165 V. P. Von Seiten der Krakauer k. k. Gubernial-Kommission wird hiemit veröffentlichet, daß die an der Jagellonischen Universität in Krakau in Erledigung gekommene Lehrkanzel der Weltgeschichte, deren Vortrag in der polnischen Sprache zu halten, und mit welcher ein Jahresgehalt von 1200 fl. mit dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 1400 fl. und 1600 fl. C. M. verbunden ist, im öffentlichen Konkurswege definitiv zu besetzen sei.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche, in denen sie ihre wissenschaftliche Befähigung für diesen Posten nachzuweisen verpflichtet sind, längstens bis 15ten Juli d. J. an die k. k. Gubernial-Kommission in Krakau zu überreichen.

Krakau am 21ten Mai 1850.

(1634) **Konkurs.** (2)

Nro. 1206. Bei dem k. k. Münzamte zu Kremnitz ist die Münzwardeins-, die Kassa-Kontrollors- und die Zeugschaffer-Stelle in Erledigung gekommen.

Mit der ersteren Bedienstung ist ein jährlicher Gehalt von 1000 fl. (Tausend Gulden) Conv. Münze, freie Wohnung, die 8te Diäten-Klasse und eine Kauzions-Pflichtigkeit von 1500 fl., mit der 2ten eine Besoldung von 500 fl. aus der Münzamts-Kasse und 150 fl. aus der Goldkunsthandlungskassa und eine Kauzions-Verbindlichkeit von 650 fl., mit der dritten ein Gehalt von 400 fl. und ein Kauzionserlag von 400 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis zum 15. Juli d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dem Kremnitzer Münzamte einzureichen, in selben sich über ihre montanistische Ausbildung, Kenntniße im Münz-, Konzepts- und Rechnungswesen und der bisherigen Dienstleistung auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und wie ferne sie mit Beamten des obigen Münzamtes verwandt oder verschwägert seien, endlich ob sie die Kauzion in der vorgeschriebenen Weise erlegen können.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, am 4. Juli 1850.

(1642) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 1218. I. Bei der k. k. Silberhütten-Verwaltung zu Zsarnovitz bei Schemnitz in Ungarn ist die Gegenhändlers-Stelle erledigt.

Bewerber haben sich über ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse im Silberhüttenwesen, dann im Konzept- und Rechnungsfache auszuweisen, und ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 16. Juli 1850 an das Schemnitzer k. k. Oberstkammergrafenamt einzugeben.

Mit diesem Dienstposten sind folgende Genüße verbunden: Besoldung 600 fl., Holz- und Lichtgeld 20 fl., ein Honorar für die Schmiede-Rechnungsführung von jährlichen 52 fl. und freie Wohnung.

Die Dienstes-Caution, welche nach den bestehenden Vorschriften vor der Eidesleistung im Baaren oder mindestens 3 %gen Mettaliques erlegt werden muß, besteht in 600 fl.

II. In dem niederungarischen Bergdistrikte ist bei der k. k. Silberhütte in Neusohl die Amtsschreiber-Stelle erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, in welchen sie sich über ihre Kenntnisse und bisherige Dienstleistung im Hütten- und Probierwesen gehörig auszuweisen haben, bis längstens 16. Juli l. J. an die Neusohler k. k. Kammer-Verwaltung im Wege ihrer vorgesetzten Behörden zu leiten.

Mit diesem Dienstposten ist eine Besoldung von 250 fl. und für die Schmiede-Rechnungs-Führung ein Honorar von 52 fl. verbunden.

Die Dienstes-Caution, welche im Baaren oder wenigstens 3 %gen Mettaliques erlegt werden muß, besteht in 100 fl.

III. Im Bereiche des nied. ung. Oberstkammergrafenamtes ist die Tajower k. k. Kupferhüttengegenhändlers-Stelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahres-Besoldung von 500 fl., für die Rechnungsführung der Hüttenschmiede ein Honorar von 52 fl, 12 Stabel Holz oder 15 fl., 50 Pfund Unschlitt oder 5 fl. nebst freiem Quartier und Garten bei einer Kauzionsleistung im Besoldungsbetrage verbunden.

Zur Erlangung dieser Stelle sind vorzügliche theoretische und praktische Kenntnisse im Silber- und Kupferhüttenwesen, dann im Rechnungs- und Konzeptsfache erforderlich.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde unfehlbar bis 16. Juli 1850 an die k. k. Kammer-Verwaltung zu Neusohl zu befördern.

IV. Bei der Neusohler k. k. Berg. Kameral-Kassa ist die Stelle eines Amtsschreibers in Erledigung gekommen.

Mit diesem Dienstposten ist eine Besoldung von jährlichen 375 fl. vom Aerar und 50 fl. aus der Bruderlade, dann 30 fl. Quartiergeld und eine Dienstkaution von 350 fl. verbunden.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben mit Nachweisung der zurückgelegten Studien, der Kenntniß der deutschen und slavischen Sprache und der Gewandtheit im Rechnungs- und Kassawesen, ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche bis 16. Juli 1850 bei der k. k. Kammer-Verwaltung zu Neusohl einzureichen.

Vom k. k. n. u. Oberstkammer-Grafen-Amte.

Schemnitz, am 4. Juni 1850.

(1643) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 5467. Bei der k. k. Post-Direkzion in Pesth ist eine Offizialenstelle mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. C. M., und im Falle einer graduellen Vorrückung eine solche mit 600 fl. oder 500 fl. C. M., jede gegen Erlag der Kauzion im Betrage der Besoldung provisorisch zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulazion und Sprachen, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15ten Juli 1850 bei der k. k. Post-Direction in Pesth einzubringen und darin zugleich zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei der Eingangs erwähnten Direkzion sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. gal. Post-Direkzion.

Lemberg den 4. Juli 1850.

(1644) **Edikt.** (1)

Nro. 794. Vom Magistrate der Stadt Kamionka strumi. werden die nachstehenden auf den Assentplatz berufenen, jedoch unbefugt und unbekannt wo abwesenden Individuen, als:

		Haus-Nro.
Stadt	Leib Zausner,	60,
—	Samuel Eisenberg,	150,
—	Moses Donner,	5,
—	Abraham Wallfisch,	80,
—	Leisor Willin,	37,
—	Josel Stück,	104,
—	Schmerl Kremnitzer,	64,
—	Samuel Wild,	246,
—	Jossel Zausner,	46,
—	Israel Sternberg,	192,
—	Mechel Aron Grossstern,	64,
—	Leisor Weitzner,	6,
—	Moser Gregor,	1,

hiemit vorgeladen, binnen 6 Wochen vom Tage der Einschaltung der gegenwärtigen Vorladung in das Lemberger Zeitungsamtsblatt bei diesem Magistrate zu erscheinen, und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens sie als Rekrutirungsflüchtlinge werden angesehen und behandelt werden.

Magistrat Kamionka strum., am 2. Juli 1850.

(1639) Ediktal-Vorladung. (1)

Nro. 646. Vom Dominium Jaryczow, Lemberger Kreises wird der unbefugt abwesende Militärpflichtige aus Neu-Jaryczow, Hersch Löwe ex Haus-Nro. 83. hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen in seine Heimath zurückzukehren, widrigens derselbe als Rekrutirungsflüchtling angesehen und behandelt werden wird.

Jaryczow, am 2. Juli 1850.

(1637) Ediktal-Vorladung. (1)

Nro. 438. Nachdem die militärpflichtigen Juden Josel Strussberg Haus-Nro. 179 im Jahre 1825 und Josel Becker Haus-Nro. 121 im Jahre 1828 geboren, sich unbefugt nach der Moldau entfernt, und sich hierdurch der Militärpflicht entzogen haben, so werden dieselben aufgefordert, binnen 6 Wochen nach Budzanów zurückzukehren, als sonsten dieselben nach dem Auswanderungspatente behandelt werden würden.

Vom Dominio Budzanow Czortkower Kreises am 2ten Mai 1850.

(1646) Kundmachung. (1)

Nro. 13912-1603 ex 1850. Zur miethweisen Beistellung der für die k. k. Finanzwache in dem Königreiche Galizien, dem Großherzogthum Krakau und dem Herzogthume Bukowina erforderlichen Bett-Geräthe, deren Wechsel, Erhaltung und Reinigung mit der Dauer des Vertrages auf neun Jahre, nämlich vom 1. Jänner 1851 bis letzten Dezember 1859 wird eine Konkurrenz-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerten eröffnet.

Die Offerten sind bis einschlüßig 31. Juli 1850 und zwar an diesem Tage längstens bis 12 Uhr Mittags an den früheren Tagen aber während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Präsidialkanzlei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg versiegelt einzureichen, mit der Quittung über das bei einer Aerarial Casse erlegte Vadium, auf welches ausdrücklich sich zu beziehen ist, zu belegen, und mit der Aufschrift zu versehen: „Anbothe zur miethweisen Beistellung der Bett-Erfordernisse für die k. k. Finanzwache in dem Königreiche Galizien, dem Großherzogthum Krakau und dem Herzogthum Bukowina."

Der für ein Bett täglich geforderte Miethzins muß darin bestimmt und zwar nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt sein. Das Offert darf keine Klausel enthalten, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Kundmachung nicht im Einklange steht; vielmehr muß darin die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Offerent den für diese Unternehmung festgesetzten, ihm wohlbekannten Bedingungen ohne Ausnahme sich unterwerfe. Endlich muß das Offert mit dem vorschriftsmäßigen Stempel, und mit der eigenhändigen Unterschrift, wie auch mit der genauen Bezeichnung des Wohnortes und Charakters des Offerenten versehen sein. Auf Offerten, welche nach dem festgesetzten Termine einlangen, wird kein Bedacht genommen werden.

Die Anbothe zur Uebernahme dieses Geschäftes können sowohl für das ganze Miethobjekt in den genannten drei Kronländern, als auch für einen Theil desselben nach einzelnen oder mehreren Cameral-Bezirken gestellt werden. Die Staatsverwaltung behält sich vor, die Resultate der Verhandlung, in so weit sie überhaupt annehmbar sind, nach freier Wahl bloß für einzelne oder mehrere Cameral Bezirke oder auch für alle drei Kronländer zusammen genommen zu bestätigen.

An dieser Konkurrenz-Verhandlung kann Jedermann Theil nehmen, der überhaupt von der Theilnahme an öffentlichen Versteigerungen gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind sowohl von der Uebernahme, als auch von der Fortsetzung des Geschäftes minderjährige oder unter Curatel stehende, wie auch alle jene Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Jene, welche der Finanz-Landes-Direction nicht bereits als verläßliche und vermögliche Lieferungs-Unternehmer bekannt sind, haben sich hierüber mit Zeugnissen ihrer Orts- oder einer andern Behörde auszuweisen.

Im Namen eines Dritten kann nur gegen Beibringung einer gerichtlich legalisirten auf das Geschäft speziell lautenden Vollmacht verhandelt werden.

Die Konkurrenz-Verhandlung geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung des ho en k. k. Finanz-inisteriums, so daß der Akt für den Mindestbiethenden schon durch seinen Anboth, für das Allerhöchste Aerar aber erst vom Tage, an welchem dem Unternehmer die Verständigung von der erfolgten Ratification zugestellt wird, verbindende Kraft erhält. Diese Zustellung kann entweder an den Offerenten oder, wenn sie wegen dessen Abwesenheit und aus Abgang eines Bevollmächtigten an ihn selbst nicht geschehen könnte, mit gleicher Rechtswirkung an die Behörde des Ortes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, geschehen.

Wenn mehrere in Gesellschaft die Lieferung erstehen, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungs-Bedingungen zur ungetheilten Hand, Alle für Einen und Einer für Alle. In solchen Fällen wird derjenige, welcher auf dem Offert der Erste sich unterschrieben hat, als Vollmachthaber in allen, auf das Geschäft Bezug nehmenden ämtlichen Verhandlungen angesehen. Er hat namentlich auch das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht bis zu einer anderen Verfügung der Gesellschaft uf den am nächsten Platze Gefertigten über.

Die näheren Bestimmungen, welche dem für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende:

1tens. Der Unternehmer macht sich verbindlich, die Betterforderniße für die in den genannten drei Kronländern aufgestellte oder künftig noch aufzustellende Finanzwachmannschaft in die Postirungen, woselbst sich die Mannschaft entweder gegenwärtig befindet oder künftig untergebracht werden wird, in der für jede derselben erforderlichen Anzahl unter den in den weiteren Absätzen dieser Kundmachung enthaltenen Modalitäten im Wege der Miethe auf eigene Kosten beizustellen.

Der gegenwärtige systemisirte Stand der Finanzwache-Mannschaft in den genannten drei Kronländern, für welche die Bett-Geräthschaften erfordert werden, besteht aus 3884 Köpfen, wovon:

auf die	1.	und	2.	Section im	Wadowicer	Cameralbezirke	282	Köpfe
„ „	3.			„ „	Krakauer	„	253	„
„ „	4.			„ „	Bochniaer	„	140	„
„ „	5.	„	6.	„ „	Neusandecer	„	325	„
„ „	7.	„	8.	„ „	Tarnower	„	186	„
„ „	9.			„ „	Jasłoer	„	129	„
„ „	10.	„	11.	„ „	Rzeszower	„	280	„
„ „	12.	„	13.	„ „	Sanoker	„	178	„
„ „	14.			„ „	Przemyśler	„	48	„
„ „	15.			„ „	Samborer	„	101	„
„ „	16.	„	17.	„ „	Żołkiewer	„	296	„
„ „	18.			„ „	Lemberger	„	222	„
„ „	19.	„	20.	„ „	Stryer	„	159	„
„ „	21.	„	22.	„ „	Brodyer	„	320	„
„ „	23.			„ „	Brzeżaner	„	54	„
„ „	24.			„ „	Stanislauer	„	104	„
„ „	25.			„ „	Kolomeaer	„	80	„
„ „	26.	„	27.	„ „	Tarnopoler	„	424	„
„ „	28.	„	29.	„ „	Czernowitzer	„	303	„

entfallen.

Welche Anzahl Betten außerdem mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann auf den jedesmaligen Stand der verheuratheten Individuen erforderlich sein wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden.

Da die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaftsbesetzung eine Aenderung erleiden können: so ist der Unternehmer, in sofern diese Aenderungen in der Vertragszeit geschehen, verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die jedesmalige Eintheilung erfordert, auf seine Kosten sogleich bewerkstelligen zu lassen.

Es steht der Finanz-Landes-Direction im Falle einer definitiven Verringerung des sistemisirten Standes der in den genannten drei Kronländern aufgestellten Finanzwache frei, eine bis um den dritten Theil des Gesammtstandes geringere Menge von Betten als gegenwärtig erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen und in wie fern sie bereits beigestellt worden sind, wieder außer Gebrauch zu setzen.

2tens. Für jedes aufzustellende einzelne Bett sind von dem Vermiether folgende Geräthe und Bestandtheile beizuschaffen:

a) Bettstätten von weichem Holze und zwar, einfache für Eine Person und doppelte für zwei Personen. Die einfachen Bettstätten müssen in der innern Lichte sechs Schuh lang und zwei Schuh sechs Zoll breit, die doppelten, (welche für Verheirathete bestimmt sind), sechs Schuh lang und drei Schuh acht Zoll breit, bei beiden Gattungen das Kopfstück drei Schuh, das Fußstück zwei Schuh vier Zoll hoch, und die Seitenwände zehn, wenigstens aber neun Zoll breit seyn. Die Füsse haben aus drei Zoll dicken, viereckig geformten Holzkeulen zu bestehen, und oben an den Fußstück muß ein drei Zoll breites Sitzbrett angebracht seyn. Sowohl die Seitenwände, als die Kopf- und Fußstücke müssen auf beiden Seiten gut abgehobelt seyn, und im fertigen Zustande anderthalb Zoll in der Dicke haben.

In ein jedes Bett gehören wenigstens sechs Einlagsbretter, welche auf wohlbefestigten Leisten zu ruhen haben, und höchstens vier Zoll weit von einander abstehen dürfen. Sämmtliche Bettstätten müssen zum Zerlegen eingerichtet sein.

b) Strohsäcke von Rupfenleinwand, wovon jedes Stück für eine einfache Bettstätte zwei- und drei-viertel Wiener-Ellen lang und Eine ein-halb Wiener-Elle breit sein, dagegen der doppelte Strohsack bei gleicher Länge zwei Wiener-Ellen in der Breite haben muß.

c) Kopfpölster gleichfalls von starker Rupfenleinwand oder festem ungebleichten Zwillich. Der einfache Kopfpolster muß Eine einhalb Wiener-Elle lang und eine halbe Wiener-Elle breit sein, wogegen der doppelte bei gleicher Breite zwei Wiener-Ellen in der Länge zu messen hat.

d) Leintücher von starker gebleichter Hausleinwand, wovon die einfachen drei Wiener-Ellen lang und Eine einhalb Wiener-Elle breit, die doppelten aber bei gleicher Länge zwei Wiener-Ellen breit sein müssen.

Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorräthig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen sein.

e) Sommerdecken aus gut gewalktem und mit reiner Schafwolle hinlänglich gedeckten Halinatuche, welche gleichfalls in der Mitte Eine Naht haben können. Eine solche Sommerdecke muß für ein einfaches Bett zwei drei viertel Wiener-Ellen lang und Eine ein-halb Wiener-Elle breit, für ein doppeltes Bett bei gleicher Länge zwei Wiener-Ellen breit sein. Die einfache Sommerdecke muß wenigstens vier einhalb Wiener-Pfund, die doppelte aber sechs Wiener-Pfund schwer sein.

Diese Decken werden im Sommer zur Bedeckung gebracht und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt. Sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche.

f) Winterdecken. Diese bestehen aus doppelblättrigen Kotzen, wie solche bei dem k. k. Militär üblich sind. Eine einfache Winterdecke muß zwei drei-viertel Wiener-Ellen in der Länge und Eine ein-halb

Wiener-Elle in der Breite messen, und wenigstens zehn bis zehn zwei-drittel Wiener-Pfund wiegen. Eine doppelte Winterdecke muß bei der gleichen Länge zwei Wiener-Ellen in der Breite messen und wenigstens eilf bis zwölf Wiener-Pfund wiegen. Die Winterdecken werden in der Regel von der zweiten Hälfte des Monats September bis Ende April benützt. Jedoch muß bei kalter Witterung ihr Gebrauch auch etwas vor und nach der bemerkten Zeit gestattet werden.

3tens. Der Unternehmer ist verpflichtet, die sämmtlichen Betterfordernisse in der dem beabsichtigten Gebrauche entsprechenden, im vorangehenden Absatze beschriebenen Beschaffenheit beizustellen.

Bei der ersten Abstellung müssen alle geliefert werdenden Bett-Erfordernisse ganz neu und ungebraucht sein. Bereits benütztes Bettgeräthe darf für Rechnung des neuabzuschließenden Vertrages nur in sofern in Verwendung bleiben, als es bereits gegenwärtig im Gebrauche der Wachanstalt steht und seiner Beschaffenheit nach den Vertragsbedingungen vollkommen entspricht.

Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist, so oft das Bedürfniß entweder durch natürliche Abnützung, oder aus einem andern Grunde eintritt und die Vornahme derselben gefordert wird, längstens binnen vier Wochen vom Tage der dem Unternehmer zugestellten Verständigung über die vorzunehmende Erneuerung oder Ausbesserung gerechnet, zu veranlassen.

Der Unternehmer ist verbunden, statt den hölzernen Bettstätten, welche während der Vertragsdauer als unbrauchbar erkannt werden, sogleich ohne daß daran eine Ausbesserung Statt finden darf, eiserne Bettstätten beizustellen, welche in den Dimensionen der Länge und Breite den hölzernen Bettstätten gleich, wie auch mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen sein und überhaupt dem beabsichtigten Gebrauche vollkommen entsprechen müssen.

4tens. Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Vorgesetzten der Finanzwache (Sectionsleiter) oder einem andern hiezu beauftragten Beamten. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen.

Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die, der betreffenden Finanzwach-Section vorgesetzte Cameral-Bezirks-Verwaltung offen. Bei der von der Letztern zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkündigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangener beeideter Sachverständigen, deren Einen der Sectionsleiter, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, von der Cameral-Bezirks-Verwaltung ein dritter Sachkündiger bestimmt. Die Ansicht, welcher der Letztere beitritt, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren findet auch dann Statt, wenn über die vom Staatsschatze etwa zu leistenden Ersätze der Unternehmer den Weg der Berufung an die Bezirks-Behörde einschlägt und es hat dasselbe überhaupt bei der Entscheidung aller Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages ergeben und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erfordert werden, in Anwendung zu kommen. Gegen den Ausspruch der Cameral-Bezirks-Verwaltung, wenn der Unternehmer den Weg der Berufung an dieselbe einschlägt, steht dem letzteren eine weitere Berufung nicht zu.

5tens. Dem Vermiether wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch die gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von dem Schuldtragenden selbst angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch Schuld der Mannschaft oder aus andern Gründen (Elementar-Ereignisse ausgenommen) ohne Schuld des Kontrahenten abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück, wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß in den Krankenanstalten die durch die Krankheit eines Mannes herbeigeführte größere Abnützung oder Verunreinigung der Bettsorten nicht unter die ungewöhnlichen Benützungen gezählt, und daß hiefür eine besondere Entschädigung nicht geleistet wird.

6tens. Um jedem möglichen Austausch der Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Finanzwache beigeschaft werden, vorzubeugen, müssen dieselben mit einer der Willkühr des Unternehmers überlassenen kennbaren Farbe oder Brandzeichen versehen werden.

7tens. Die in dem 1ten Absatze dieser Kundmachung ausgedrückte Verbindlichkeit des Unternehmers zur Beistellung der Betterfordernisse, wird in folgender Art näher bestimmt:

a) Das Bettgeräthe darf vorerst nur für diejenige Zahl an Mannschaft beigestellt werden, welche dermal in Kasernen untergebracht ist. Da jedoch der Grundsatz besteht, daß die Kasernirung der Finanzwache-Mannschaft so viel als möglich allgemein durchgeführt werden soll: so verpflichtet sich der Unternehmer das erforderliche Bettgeräthe auch für die gegenwärtig nicht kasernirte Mannschaft in dem Maße beizustellen, als diese Mannschaft in Kasernen untergebracht und das Bettgeräthe von der Kameral-Bezirks-Verwaltung oder dem Sektionsleiter gefordert werden wird. Sollte ausnahmsweise das Bettgeräthe auch für die nicht kasernirte Mannschaft gefordert werden, so wird der Kontrahent nichts desto weniger gehalten sein, diesem Verlangen unaufgehalten u entsprechen. Deßgleichen wird derselbe für den Fall, daß der sistemisirte Mannschaftsstand bei einer oder der andern Sekzion in der Folge, jedoch während der Vertragsdauer vermehrt werden sollte, verpflichtet, auch für diesen Zuwachs über die von den betreffenden Gefälls-Organen an ihn ergangene Aufforderung das erforderliche Bettgeräthe von derselben Beschaffenheit und gegen den gleichen bedungenen Zins beizustellen.

b) Jedem verheiratheten Manne gebührt ohne Unterschied der Charge ein doppeltes oder zweispänniges Bett. Dem Unternehmer wird bekannt gegeben werden, wie viele Verheirathete in jeder Sektion und auf welchen Postirungen sie sich befinden, für welche dann gegen Zurückhaltung einer gleichen Anzahl einfacher Betten, doppelte Bettfournituren beizustellen sind.

Die Zahl der Verheiratheten in jedem Kameral-Bezirke ist Aenderungen unterworfen; doch können im Durchschnitte als höchste Zahl auf je **100** Mann **20** Verheurathete angenommen werden. Der Unternehmer ist daher verbunden, über Aufforderung der betreffenden Gefälls-Organe nach Bedürfniß der Verheuratheten einfache Bettfournituren gegen doppelte und umgekehrt auszutauschen. Die Kinder der Verheiratheten haben jedoch keinen Anspruch auf die miethweise Bestellung von Betten.

c) In sofern Krankenhäuser für die Finanzwache-Mannschaft in den betreffenden Sektionen bereits stehen, oder während der Vertragsdauer errichtet werden sollten; ist der Unternehmer verpflichtet, für die Zahl der Kranken, auf welche das Krankenhaus eingerichtet ist, die Betten beizustellen.

d) Für die Arrest-Lokalien der Finanzwache ist diejenige Zahl von Betten beizustellen, welche dem Unternehmer von der Kameral-Bezirks-Verwaltung oder dem Sektionsleiter werden angezeigt werden. Es sind jedoch für die im Arreste befindlichen Individuen nur der Strohsack und Kopfpolster mit der erforderlichen Strohfüllung und die der Jahreszeit entsprechende Decke, dann statt der Bettstätten eine oder nach Umständen mehrere hölzerne Pritschen zu liefern, welche aus Brettern zu bestehen haben, die in einer am Kopf-Ende etwas erhöhten Stellung auf zwei Böcken ruhen und mit einem Kopf- und Fußbrette versehen sind.

Die Gefälls-Organe sind berechtiget, in jenen Sektionen, wo sich zugleich Krankenhäuser befinden, in denselben die für die Arrest-Lokalien entfallenden Leintücher wegen deren öfterer Reinigung zu verwenden.

8tens. Jede in dem 7ten Absatze bemerkte Vermehrung oder Umtauschung des Bettgeräthes wird dem Vermiether von den betreffenden Gefälls-Organen, namentlich von der Kameral-Bezirks-Verwaltung oder dem Sektionsleiter bekannt gegeben werden, wornach derselbe verpflichtet ist, die Beistellung des neu erforderlichen Bettgeräthes oder dessen Umtauschung unter den eingegangenen Vertragsbedingnissen längstens binnen vier Wochen vom Tage der erhaltenen Zustellung der Aufforderung in die bezeichneten Postirungen, Krankenhäuser oder Arrest-Lokalien zu bewirken.

Ueberhaupt hat als Regel zu gelten, daß jede aus was immer für einem Grunde nothwendig gewordene Beistellung von Bett-Erfordernissen längstens binnen vier Wochen von dem Zeitpunkte, als diese Nothwendigkeit dem Vermiether oder seinem Bevollmächtigten bekannt geworden ist, Statt zu finden hat.

9tens. Wenn ein Theil der Betten wegen vorübergehender Ereignisse unbenützt bleibt, und die Better aus diesem Grunde dem Vermiether zurückgestellt werden, so wird ihm für diese Betten auch durch den Zeitraum, wo sie unbenützt bleiben, der volle Miethzins entrichtet.

Die Zahlung des Miethzinses hat jedoch rücksichtlich jener Betten aufzuhören, welche nicht wegen eines vorübergehenden Ereignisses, sondern aus dem Grunde eines verminderten Bedarfes in Gemäßheit des **1**ten Absatzes dieser Kundmachung dem Unternehmer definitiv zurückgestellt werden. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem Bestellten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der Kameral-Bezirks-Verwaltung oder dem Sektionsleiter bekannt gegeben wurde.

10tens. Die Strohsäcke und Kopfpölster müssen bei der Uebergabe zum Gebrauche mit frischem reinem Stroh gefüllt werden, wozu für einen einfachen Strohsack sammt Kopfpolster dreißig — für jeden doppelten Strohsack sammt Kopfpolster aber fünf und vierzig Wiener Pfund Stroh festgesetzt werden. Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. Für die Krankenhäuser muß das Stroh auch öfters nach Bedürfniß und nach Anordnung des Arztes gewechselt werden. Die Einführung gehefteter Strohsäcke findet nicht Statt.

11tens. Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erforderniße in der Nacht entbehre.

Mit dem Beginne eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen.

Die Decken sind alle Jahre Einmal zu waschen. Ist eine Decke der Art verunreiniget, daß die Nothwendigkeit des Walkens erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Walken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen. Während der Zeit der Reinigung oder des Wechsels darf jedoch die Mannschaft in der Nacht die erforderliche Bedeckung nicht entbehren.

Sollte der Unternehmer in Bezug auf die Reinigung und Ausbesserung der Strohsäcke, Kopfpölster und Leintücher, dann die Füllung der Strohsäcke und Kopfpölster eine Pauschalabfindung mit der Mannschaft, beziehungsweise mit dem Oekonomieführer der Wachposten eingehen, so wird der durch beiderseitiges Uebereinkommen festgesetzte Pauschalbetrag sogleich von dem monatlichen Miethzinse in Abzug gebracht. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung des Bettegeräthes so oft vorzunehmen, als dieses gefordert wird.

12tens. Am **1**ten Jänner **1851** muß das Geschäft vertragsmäßig angetreten werden, es müssen daher auch an diesem Tage alle Finanzwach-Postirungen mit den Bett-Erfordernissen nach Maßgabe der Vertrags-

Bedingungen vollständig versehen sein. Die Verlegung des Anfangs-Termins dieser Unternehmung auf einen späteren Zeitpunkt ist unstatthaft.

13tens. Die Bezahlung des für die Abnützung der Bettgeräthe bedungenen Miethzinses wird nach der Anzahl der für eine jede Sektion wirklich beigestellten kompleten Bettfournituren und zwar mit demselben Preise für die einfachen, wie für die doppelten Betten tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet. Sie hat sowohl für die erste Beistellung, als auch für die nachträglich abgegebenen Betten von dem Tage an zu beginnen, an welchem die Bettfournituren kontraktsmäßig in die Postirungen abgeliefert worden sind, worüber der Kontrahent in jedem Falle mit der im 4ten Absatze erwähnten Uebernahmsbestättigung sich auszuweisen hat.

Die Auszahlung des Miethzinses geschieht nach Ablauf eines jeden Monats bei der, der betreffenden Kameral-Bezirks-Verwaltung unterstehenden Kasse. Vor dessen Anweisung muß jedoch die von dem betreffenden Sektionsleiter am Ende eines jeden Monats auszustellende Bestättigung vorliegen, daß der Unternehmer den Vertragsverbindlichkeiten nachgekommen ist. Diese Bestättigung, welche auch die Bemerkung der etwa nicht erfolgten theilweisen Leistung und des hiernach entfallenden Abzuges an Miethzins zu enthalten hat, wird gleich nach Ablauf des Monats entweder der Kameral-Bezirks-Verwaltung unmittelbar eingesendet, oder dem Unternehmer selbst übergeben werden, es wäre den, daß gegen die Auszahlung des Miethzinses Anstände obwalten, wegen welcher von dem Sektionsleiter der vorgesetzten Bezirks-Behörde vorerst die Anzeige erstattet werden müßte.

Sollte der Unternehmer die fortwährende Bezahlung des Miethzinses an einem anderen Orte, wo eine Aerarial-Kasse besteht, wünschen, so wird man dem Wunsche desselben zu entsprechen bedacht sein. Uibrigens hat der Miethzins das Entgelt für die Beistellung aller Betterfordernisse, deren Instandehaltung, Erneuerung, Reinigung, Uibertragung und jede wie immer Namen habende vertragsmässige Leistung in sich zu fassen und es soll der Vermiether für alle diese Leistungen nur den stipulirten Miethzins zu fordern berechtigt sein.

14tens. Der Vermiether ist verbunden, in dem Amtsorte einer jeden Kameral-Bezirks-Verwaltung, welche die ökonomischen Geschäfte der der betreffenden Finanzwache-Sekzion leitet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, mit welchem in Abwesenheit des Kontrahenten in Bezug auf die Bettlieferungs-Angelegenheiten die erforderlichen Geschäfte verhandelt werden können.

15tens. Der Ausrufspreis für die miethweise Beistellung der Betten wird auf den Betrag von Drei Viertel Kreuzer in Convent. Münze für jeden Tag und für jedes Bett, ohne Unterschied, ob dasselbe einfach oder doppelt ist, festgesetzt.

Die Abminderung des Ausrufspreises kann in den Offerten in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird demjenigen überlassen, dessen Preisanboth für den Staatsschatz als der vortheilhafteste sich darstellt.

16tens. Das Angeld oder Vadium, über dessen Erlag der Offerent sich ausweisen muß, besteht in dem zehnten Theile des nach dem Ausrufspreise entfallenden jährlichen Miethzinses und ist entweder im Baaren oder in österreichischen öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, welche auf den Uiberbringer oder auf den Namen des Offerenten lauten, oder an denselben zedirt sind, und nach ihrem Kurswerthe, jedoch niemals über ihren Nennwerth angenommen werden, zu erlegen. Unter derselben Beschränkung können auch Pfandbriefe der galizisch-ständischen Kredits-Anstalt als Vadium beigebracht werden.

Jenen Offerenten, deren Anbothe nicht angenommen werden, wird das Vadium gegen ungestempelte Quittung sogleich zurückgestellt. Auch dem Bestbiether wird dasselbe, falls sein Anboth annehmbar befunden werden sollte, nach der hierüber erfolgten Entscheidung des hohen k. k. Finanzministeriums sogleich zurückgestellt, im entgegengesetzten Falle aber als Kauzion für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten zurückbehalten.

17tens. Zur Sicherstellung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatsschatze das Pfandrecht auf das beigestellte Bettgeräthe ein. Ueberdieß hat derselbe längstens binnen vier Wochen nach Bekanntgebung der Annahme seines Anbothes eine dem zehnten Theile des nach der sistemisirten Zahl der Mannschaft auf Ein Jahr entfallenden Miethzinses gleichkommende Kauzion zu erlegen. Hiebei wird das im vorausgegangenen Absatze erlegte Vadium mit Rücksicht auf den Erstehungspreis in Anschlag gebracht.

Uiber die im Baaren oder in Staatsschuldverschreibungen oder in Pfandbriefen der galizich-ständischen Kreditsanstalt geleistete Kauzion hat der Unternehmer zu Gunsten des Aerars eine besondere von zwei Zeugen mitunterfertigte gestempelte Widmungs-Urkunde beizubringen, worin er ausdrücklich erklärt, daß er dem Staatsschatze das Pfandrecht auf die bei der Kasse deponirte Baarschaft oder auf die daselbst erlegten Staatsschuldverschreibungen und Pfandbriefe übertrage, und diesen baaren Betrag oder die genannten Papiere als Kauzion für die übernommene miethweise Beistellung der Bett-Erfordernisse für die genau zu bezeichnenden Finanzwach-Sekzionen der Art bestellen wolle, daß das Aerar für alle aus dem Miethvertrage entspringenden Aerarial-Forderungen sich aus der Baarschaft oder den Kreditspapieren ohne alle weitere Rechtsprozedur entschuldigen könne.

Es steht dem Unternehmer frei zu verlangen, daß die von ihm im Baaren erlegte Kauzion bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt werde, in welchem Falle die Ausstellung einer Widmungs-Urkunde nicht erforderlich ist.

Die im Baaren erlegte Kauzion kann gegen Staatspapiere oder Pfandbriefe, deren Werth nach den Bestimmungen des 16ten Absatzes berechnet wird, oder gegen eine Hypothekar-Kauzion eingelöst werden.

Bestellt der Vermiether als Kauzion eine Hypothek, so hat er außer dem nicht über drei Jahre alten gerichtlichen Abschätzungs-Akte der zur Kauzion verschriebenen Realität, dann dem neuesten Tabular-Extrakte derselben, worin auch die Kauzion bereits verbüchert erscheinen muß, den buchhalterischen Kataster-Erträgniß-Ausweis bei Landgütern, das Zertifikat der Steuerkasse über das in den letzten sechs Jahren fatirte Miethzins-Erträgniß bei Häusern nebst der ämtlichen Bestättigung des guten Baustandes derselben zugleich mit der Kauzions-Urkunde, in welcher die Haftung für alle aus der Nichtzuhaltung des Kontraktes entstehenden, wie immer Namen habenden Aerarialforderungen erklärt werden muß, beizubringen. Bezüglich jener Realitäten, welche durch das Gesetz vom 7ten September 1848 eine Werthsverminderung erlitten haben, darf der gerichtliche Schätzungsakt erst nach dem genannten Zeitpunkte ausgefertigt sein. Die k. k. Finanz-Landes-Direkzion hat nach vorläufiger Einvernehmung der k. k. Kammerprokuratur das Recht, die Hypothekar-Kauzion anzunehmen oder zu verwerfen. Wird die Kauzion durch irgend einen von dem Unternehmer zu leistenden Ersatz angegriffen oder erschöpft, so muß der abgängige Kauzionsbetrag binnen vierzehn Tagen vom Tage des ihm bekannt gemachten Erkenntnisses, daß die Kauzion angegriffen worden ist, durch einen andern gleichen Betrag ersetzt werden, widrigenfalls der Unternehmer als kontraktsbrüchig behandelt werden wird.

Sollte überhaupt die einmahl beigebrachte und für annehmbar befundene Kauzion in der Folge aus was immer für einem Grunde sich als unzulänglich darstellen, so ist der Unternehmer verbunden, binnen vierzehn Tagen nach erfolgter dießfälliger Verständigung eine neue annehmbare Kauzion um so sicherer zu leisten, als er sonst für vertragsbrüchig erklärt, und der auf den Vertragsbruch festgesetzten Behandlung unterzogen werden würde.

Die Kauzion hat bis zum Ausgang der eingegangenen Vertragsdauer in der Haftung zu bleiben, und wird erst nach diesem Zeitpunkte, wenn das Aerar aus dem Vertrage keine wie immer gearteten Ersatzforderungen mehr zu machen hat, dem Unternehmer zurückgestellt.

18tens. Sollte der Vermiether seinen Vertragsverbindlichkeiten nicht gehörig nachkommen und auch nur mit einem Theile der im obliegenden Leistungen im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände beistellen, oder die Reinigung, Erneuerung und Verführung der Bett-Erfordernisse, die Strohfüllung oder überhaupt eine von ihm übernommene Verbindlichkeit gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit oder nicht in der bedungenen Art erfüllen: so ist die k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg berechtiget, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragsmäßig beigestellten Bett-Erfordernisse von wem immer im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung durch einen Andern vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelößt zu erklären und sich für die durch eine oder die andere Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und dem ganzen übrigen Vermögen des Vermiethers schadlos zu halten, ohne daß dem letzteren eine wie immer geartete Einwendung weder gegen die Art der ergriffenen Maßregel noch gegen den Betrag der dadurch verursachten Kosten zustehen soll.

Die Ersparungen, welche dem Aerer dadurch erwachsen würden, daß auf Kosten und Gefahr des Vermiethers Beischaffungen an Bett-Erfordernissen und sonstige ihm obliegende Leistungen vorgenommen werden, sollen dem Aerar allein zu Guten kommen, ohne daß der Vermiether einen Anspruch darauf stellen darf.

19tens. So wie die zur Vollziehung dieses Vertrages berufenen Behörden alle Maßregel zu ergreifen berechtigt sind, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, so steht auch dem Vermiether für alle Ansprüche, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen.

20tens. Die Stempelgebühr für Ein Exemplar des Vertrages hat der Vermiether aus Eigenem zu bestreiten.

21tens. Entsagt der Vermiether ausdrücklich dem Rechte, das erstandene Lieferungsgeschäft und die daraus für ihn entspringenden Rechte ganz oder theilweise ohne vorläufige Einwilligung der k. k. Finanz-Landes-Direction an einen Dritten zu zediren.

Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction.

Lemberg, am 6ten Juni 1850.

(1645) Obwieszczenie. (1)

Nro. 1099. Magistrat k. obwodowego i salinarnego miasta Bochni do publicznej podaje wiadomości, iż realność w Bochni pod Nr. 415 144 do masy sukcessionalnej Michała Haura należąca, na prożbę wszystkich współsukcessorów na dniu 29. lipca 1850 o godzinie 10 z rana przez publiczną licytacye sprzedaną będzie.

Warunki licytacyi wolno każdemu chęć licytowania mającemu w tutejszo-sądowej registraturze przejrzeć.

Z rady Magistratu kr. miasta

Bochnia, dnia 28. czerwca 1850.

(1516) Edikt. (3)

Nro. 2571. Vom Magistrate der k. Freistadt Przemyśl wird über das Exekutionsgesuch des Schaja Lindenbaum vom 26. Juli 1849 Zahl 2571 zur Befriedigung der gegen die Eheleute Nachmann und Małke Reben mittelst des auf Grund der Compromiß-Inscription der streitenden Theile vom 19. August 1845 gefällten schiedsrichterlichen Urtheils vom 21. August 1845 ersiegten Schuldforderung von 995 fl. in C. M. sammt 5/00 (percent) vom 21. August 1845 zugesprochenen Interessen und der zuerkannten Exekutions-Kösten von 1 fl. 3 kr. C. M. die exekutive Feilbiethung der ob der im Lastenstande der Realität sub

C. Nr. 8. in Podgórzer Vorstadt der Eheleute Johann und Sabina Pijakowskie im Grundbuche derselben Vorstadt Tom. III. pag. 73. n. 2. on. intabulirten Summe von 400 Dukaten der Małka Reben mit allen damit verbundenen Rechten unter nachstehenden Bedingnissen ausgeschrieben:

1. Die Versteigerungs-Verhandlung wird in der Przemyśler Rathhauskanzlei am 18. Juli, 14. August und 10. September 1850 jedesmahl um die 9. Vormittagsstunde mit dem Bemerken aufgenommen werden, daß diese Summe von 400 Dukaten in ersteren zwei Terminen nur über oder wenigstens in dem Nennwerthe, bei dem letzteren auch unter diesem an den Bestbiethenden wird veräußert werden.

2. Jeder Versteigerungslustige hat vor Anbeginn der Verhandlung ein zehnperzentiges Reugeld zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, dagegen wird der Executionsführer Schaja Lindenbaum von dessen Erlage befreit.

3) Der Ersteher wird gehalten sein, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung von der Bestättigung oder Annahme des Lizitationsaktes den ausgemittelten Bestboth mit Inbegriff des erlegten Reugeldes gerichtlich zu hinterlegen, wo ihm dann das Eigenthumsdekret auf die erkaufte Forderung erfolgt werden wird.

4. Sollte der Ersteher dieser Bedingung nachzukommen versäumen, so wird die Licitation auf seine Gefahr und Unkosten in einem einzigen Termine auch unter dem Nennwerthe aufgenommen werden.

5. Wird den Interessenten die Einsicht des Grundbuches und der diese Forderung betreffenden Urkunden gestattet.

Przemyśl am 19. Jäner 1850.

(1635) **Edikt.** (2)

Nro. 1060. Vom Magistrate der k. freien Stadt Tarnopol wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es werde über Ansuchen des Majer Byck zur Befriedigung der wider Abraham und Chave Paket ersiegten Forderung von 67 fl. 26 kr. C. M. sammt den vom 24. Dezember 1848 bis zum 18. Jänner 1849 zu 6 % und von 19. Jänner 1849 zu 5 % zu berechnenden Interessen und den auf 10 fl. 57 kr. C. M. ermäßigten Gerichtskosten die executive Feilbiethung des der Solidarschuldnerinn Chave Birnberg verehelichten Paket gehörigen 6ten Theiles, der in Tarnopol unter CN. 52-228 liegenden Realität am 5. August, 5. September und 11ten October 1850 jedesmal um 3 Uhr Nachmittags in der Magistrats-Kanzlei unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Wird zum Ausrufspreise dieses Realitätenantheiles der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 260 fl. 36 kr. C. M. angenommen.

2) Sind Licitationslustige verpflichtet zu Händen der Licitations-Commission 10 % des Ausrufspreises als Angeld im Baren zu erlegen. Das Angeld des Erstehers wird bei Gericht zurückbehalten und in den Erstehungspreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach geschlossener Licitations-Verhandlung zurückgestellt werden.

3) Ist der Ersteher verpflichtet den angebothenen Kaufpreis binnen 30 Tagen, nachdem der diese Licitations-Verhandlung zur Gerichtswissenschaft nehmende Bescheid in Rechtskraft erwachsen sein wird, hiergerichts zu erlegen; wo dann dem Ersteher das Eigenthumsdecret ausgefolgt und der erstandene Realitätenantheil in Besitz übergeben werden wird.

4) Sollte der Bestbiether der vorstehenden Bedingung nicht nachkommen, so wird dieser Realitätenantheil auf seine Kosten und Gefahr im Licitationswege in einem einzigen Termine um was immer für einen Betrag veräußert werden.

5) Sollte dieser Realitätenantheil in dem ersten oder 2. Termine nicht über oder doch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden, so wird derselbe am 3. Termine auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nicht unter einem, den auf diesem Realitätenantheile intabulirten Schulden gleichkommenden Betrag veräußert werden. Endlich

6) Können die auf dieser Realität haftenden Lasten bei dem hierstädtischen Grundbuche, die Steuern aber bei dem Tarnopoler k. k. Steueramte eingesehen werden.

Magistrat Tarnopol am 15. Juni 1850.

(1638) **Edikt.** (2)

Nro. 1638. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Stryj wird zur Befriedigung der durch Judith Gellert Garfunkel wider Selig Garfunkel ersiegten Restforderung von 310 fl. C. M. sammt den mittelst Schiedsspruches ddto 9. November 1846 zugesprochenen Alimenten, dann den früher mit 2 fl. 45 kr. und jetzt mit 11 fl. 39 kr. C. M. zuerkannten Executionskosten in die zwangsweise Feilbiethung des dem Selig Garfunkel gehörigen 4ten Theiles der sub Nro. 134 in Stryj liegenden Realität hiemit gewilliget und solche in zwei Terminen, nämlich am 17. Juli und 12. August 1850 um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 917 fl. 25 kr. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 5 % des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welche dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach abgehaltener Feilbiethung rückgestellt werden.

3) Die Gläubiger, deren liquide Forderungen bis zum erhobenen Schätzungswerthe sichergestellt sind, werden vom Erlag des Vadiums befreit.

4) Der Ersteher ist gehalten den Kaufschilling binnen 14 Tagen nach erfolgter Bestätigung der Feilbiethung an das gerichtliche Deposit zu erlegen, widrigens dessen Vadium für verfallen erklärt, und dieser Realitätsantheil in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe auf dessen Gefahr und Kosten veräußert werden wird.

5) Sobald der Ersteher den Licitationsbedingnissen nachgekommen sein wird, erhält er das Eigenthumsdecret des erkauften Realitätsantheiles und es werden die darauf verbücherten Lasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

6) Könnte dieser Realitätsantheil in den zwei genannten Terminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden, so werden sofort die intabulirten Gläubiger wegen Festsetzung erleichternder Bedingnisse auf den 26. August 1850 um 9 Uhr Früh hiergerichts vorgeladen.

7) Zur Verständigung jener Gläubiger, welche späterhin an die Gewähr gelangen sollten, oder denen aus was immer für einer Ursache der Feilbiethungsbescheid nicht eingehändigt werden könnte, wie auch für den dem Wohnorte nach unbekannten Leisor Garfunkel wird ein Curator ad actum in der Person des Löwe Eigenmacht bestellt.

Aus dem Rathe des k. Civil-Magistrats.

Stryj, am 8. Juni 1850.

(1614) **Kundmachung.** (3)

Nro. 6588. Zur Verpachtung der Rzeszower städtischen Gefälle für die Zeit vom 1. November 1850 bis letzten October 1853 wird die Licitationstagfahrt, und zwar:

a) Zur Verpachtung des Schlachthauses mit dem Ausrufspreise des jährlichen Pachtschillings von 150 fl. 20 kr. auf den 15. Juli 1850.

b) Des Markt- und Standgeldes mit dem Ausrufspreise des jährlichen Pachtschillings pr. 402 fl. 10 kr. auf den 16. Juli 1050.

c) Des Maaß- und Waggeldes mit dem jährlichen Pachtschillinge pr. 266 fl. 59 kr. auf den 17. Juli 1850.

d) Der Hutweide Błonie mit dem jährlichen Pachtschillinge pr. 190 fl. C. M. auf den 18. Juli 1850 mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß es Jedermann gestattet sei, die weiteren Lizitationsbedingnisse jederzeit bei dem ho. Magistrate einzusehen und daß solche vor Beginn der Licitation von der Licitations-Commission bekannt gemacht werden.

Unternehmungslustige haben sich zur Licitation, welche in der Rzeszower Magistratskanzlei abgehalten werden wird, mit einem 10 % Vadium zu versehen.

Rzeszow, am 19. Juni 1850.

(1613) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 8619. Von Seite des Sandecer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Ciężkowicer städtischen Propinazion, das ist: des Erzeugungs- und Ausschankrechtes von Branntwein, Meth und Bier auf die Zeitperiode vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1853 eine Lizitazion am 24ten July 1850 in der Ciężkowicer Magistratskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt 750 fl. Con. Münze, und das Vadium 10 %.

Die weiteren Lizitazions-Bedingnisse werden am gedachten Licitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Licitations-Commission zu übergeben.

Sandec am 18ten Juni 1850.

(1640) **Kundmachung.** (1)

Nro. 4510. Von dem k. k. Stanislauer Landrechte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Beklagten Hrn. Johann Wyzewski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe hierorts sub praes. 30. April 1850 Zahl 4510 Fr. Michaline Bachmińska wegen Verjährung der Summe von 600 flpol. sammt Prozenten und Gerichtskosten 300 flpol. gegen denselben eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtssache der Termin auf den 28ten August 1850 um 9 Uhr Vormittags unter Strenge des §. 25 der G. O. bestimmt wird.

Da nun der Aufenthaltsort des Belangten dem hiesigen Gerichte unbekannt ist, und derselbe sich vielleicht außer den Gränzen der k. k. österreichischen Staaten befindet, so hat das k. k. Landrecht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Gregorowicz mit Substituzion des Herrn Advokaten Dr. Dwernicki zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach Belangter erinnert, zur rechten Zeit hiergerichts entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter sich zu wählen, und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmässigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sonst die aus deren Versäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Stanisławow am 24. Juni 1850.

(1595) **Obwieszczenie.** (3)

Nro. 7800/1850. Przez k. g. Sąd wexlowy wszystkich tych, którzy wexel przez Antoniego Rezer w Hudce Obedyńskiej dnia 22. grudnia 1844 na sumę 800 ZłR. m. k. na Ordre Wojciecha Bandrowskiego wydany, i przez Jana i Franciszke Bilińskich niepodzielnie do zapłacenia akceptowany posiadają, niniejszym edyktem wzywa się, aby takowy w przeciągu 45 dni tem pewniej okazali, bo inaczej wexel wspomniony za nieważny i wyż wyszczególnione osoby nie obowiązujące uznane zostaną.

Lwów, dnia 13. czerwca 1850.

(1616) **Kundmachung.** (2)

Nro. 33977. Bei der am 31. Mai 1850 in der Kreisstadt Stanisławów vorgenommenen Pferdezuchts-Prämien-Vertheilung sind nachstehende Individuen des Stanislauer Kreises mit diesen Prämien betheilt worden:

1) Iwan Krupnik aus Korolówka, Herrschaft Hryniowce, für ein Hengstl	16 Dukaten.
2) Iwan Żubik aus Alt-Bohorodczan für eine Stutte	16 "
3) Iwan Leszczyszyn aus Pobercze, für eine Stutte	10 "
4) Philipp Pusch aus Hosłow für eine Stutte	10 "
5) Iwan Leszczyszyn aus Pobercze, für eine Stutte	6 "
6) Konrad Biber aus Horoholnia, Herrschaft Bohorodczan, für eine Stutte	6 "
7) Philipp Kendel aus Rosulna für eine Stutte	6 "
8) Fedor Tatarczuk aus Otrzynia für ein Hengstl	6 "
9) Andryj Pronik aus Lesiowka, Herrschaft Bohorodczan für eine Stutte	5 "
10) Christoph Tech aus Horoholnia derselben Herrschaft für eine Stutte	5 "
11) Andrei Lenicz aus Uhrynów górny für eine Stutte	5 "
12) Jakob Punsch aus Hosłow für eine Stutte	5 "
Zusammen mit	96 "

Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 26. Juni 1850.

(1615) **Kundmachung.** (2)

Nro. 7801. Es wird bekannt gegeben, daß am 28. Mai l. J. in Krosno nachbenannte Eigenthümer ihrer als preiswürdig anerkannten Pferde mit den vorschriftsmäßigen Prämien bar auf die Hand betheilt wurden, als:

Das erste Prämium erhielt der Landmann Sanocki Anton aus Lubla mit 16 Stück Dukaten im Golde.

Das zweite Prämium der Landmann Michael Dominik aus Lubla, mit 12 Stück Dukaten im Golde.

Das dritte Prämium der Landmann Paul Mal aus Lubla mit 12 Stück Dukaten im Golde.

Das vierte Prämium der Landmann Franz Maraszkiewicz aus Biecz, mit 12 Stück Dukaten im Golde.

Das fünfte Prämium der Landmann Lorenz Dudek aus der Suchodoler Herrschaft, mit 8 Stück Dukaten im Golde.

Das sechste Prämium der Landmann Bartholomaeus Jaworek aus Stepina, mit 8 Dukaten im Golde.

Das siebente Prämium der Landmann Jacob Haras aus Sieklówka dolna, mit 6 Dukaten im Golde, und das achte Prämium der Landmann Franz Gorczyca aus Godowa, mit 6 Stück Dukaten im Golde.

Kreisamt Jasło, 22. Juni 1850.

Nro. 1429. **Verzeichniß**

der von dem Ministerium des Handels am 14. Mai 1850 verliehenen ausschließenden Privilegien:

Ad Nrum. 2698|H — 1850. Zahl. 2694|H. Dem Herrn Henry Noblée, Direktor der neuen Beleuchtungs-Gesellschaft in Hamburg, wohn. in Hamburg Buschstrasse Nro. 4, durch Karl Kraft, Handlungsagent, wohn. in Wien Stadt Nro. 695, über die Erfindung einer Lampe mit zwei oder drei Luftzügen, worin die essenziellen Oehle ohne Rauch und Geruch brennen, auf Ein Jahr.

Die Geheimhaltung wurde angesucht.

Der Fremden-Revers liegt vor.

Zahl 2695/H. Dem Herrn Ludwig Faileithner, bürgl. Golddraht-Zieher, wohn. in Wien, St. Ulrich, Nro. 34 über die Verbesserung der Manipulation des Golddrahtziehens in Steinen, auf Ein Jahr.

Die Geheimhaltung wurde angesucht.

Zahl 2696/H. Dem Herrn Johann Franz Badoye, Seiden- und Maschinhut-Fabrikant, wohn. in Wien, Wieden Nro. 792, über die Verbesserung in der Fabrikation von Filz- und Seiden-Hütten mittelst einer neu erfundenen Steife aus Alaun und Knochen-Gallerte, auf Ein Jahr.

Die Geheimhaltung wurde angesucht.

Zahl 2697/H. Dem Herrn Jakob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Direktor, wohn. zu Wien, Stadt Nr. 785, über die Erfindung eines Schachtofens, in welchem durch eigene Apparate die Scheidung des Zinkes von allen übrigen metallinischen und silikatischen Beimengungen mittelst eines bisher noch nicht eingeführten Verfahrens am zweckmäßigsten und wohlfeilsten vorgenommen werde, auf Fünf Jahre.

Die Geheimhaltung wurde angesucht.

In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Zahl 2698/H. Den Herren J. Masse, V. Tribouillet et Comp. Kerzenfabrikanten, wohn. zu Neuilly bei Paris, durch Joseph Eugen von Nagy, wohn. in Wien, Stadt Nro. 276, über die Erfindung und Verbesserung im Reinigen der fetten Körper sowohl animalischen als vegetabilischen Ursprungs, insbesondere des Fischthrans, der Samen- und Palmöhle zur industriellen Benützung mittelst eines eigenthümlichen Verfahrens und eigener Apparate, auf Ein Jahr.

In Frankreich ist diese Erfindung und Verbesserung mit Erfindungsbrevet ddto. 28. August 1841 und dem Additions- und Verbesserungsbrevet ddto. 4. März auf fünfzehn Jahre patentirt.

In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Der Fremden-Revers liegt vor.

Die offen gehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

(1159) **Uniform-Sorten** (5)

für k. k. Staatsbeamte nach der letzten Vorschrift, sind für alle Diäten-Klassen in der Handlung des

Joseph Göttinger in Lemberg

um die billigsten Preise zu haben, als: Fertige adjustirte Stolphüte, Goldborten zu Uniform-Röcken und Beinkleidern, Gold- und Silber-Rosetten, goldene Steckkuppeln, Uniform-Degen, vergoldete Knöpfe, fertige Mützen und Mützen-Dekorazionen, Sammt und Paspoil zu Rock-Aufschlägen.

Für die k. k. Beamten auf dem Lande werden Bestellungen angenommen und pünktlich ausgeführt; auch wird nach Verlangen das Preisverzeichniß gegen francirte Briefe eingesandt.

Zur Warnung wird bemerkt, daß auch Uniform-Sorten vom falschen Golde erzeugt und verkauft werden, in obiger Handlung aber nur ächte zu haben sind.



Lilionese (unter Garantie).

Dieses vortreffliche und bewährte, aus feinen indischen Wurzeln gezogene Waschwasser, befreit die Haut innerhalb 14 Tagen von gelben und braunen Flecken so wie von Finnen, Sommersprossen, Mitessern und aus dem Blute in die Haut getretener Schärfe; auch wird durch dessen Gebrauch ein bräunlicher oder gelber Teint in einen weißen, zarten umgewandelt.

Die Fabrik steht für die sichere Wirkung in der oben garantirten Zeit und macht sich verbindlich im Gegenfalle den Betrag zurück zu zahlen. Dieses Mittel ist bereits vielfältig geprüft und hat sich schon seit langer Zeit eines großen Rufes zu erfreuen.

Der Preis pr. Flasche 2 fl. 15 kr. C. M., in Banknoten. Die Niederlage für Lemberg ist bei den Herrn

W. Willmann,

Ringplatz Nr. 233. „Zum Engel."

(1189—6) **Rothe & Comp. in Köln.**

(1385) **Beachtungswerth!** (17)

Wie und wo man für 8 Thaler Preußisch Courant in Besitz einer baaren Summe von ungefähr

Zweimalhundert tausend Thalern

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Büreau **unentgeldlich** nähere Auskunft. Das Büreau wird auf desfallsige, bis spätestens den 15ten Juli d. J. bei ihm eingehende **frankirte** Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Büreau zu ertheilende **nähere Auskunft Niemand irgend etwas zu entrichten hat.**

Lübeck, Juni 1850

Commissions-Büreau,

Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.